

Allgemeines

Arbeitgebern können gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 46 Absatz 1 SGB III die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung behinderter, schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen erstattet werden – Probebeschäftigung.

Bei den Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung in Form der Probebeschäftigung handelt es sich um Ermessensleistungen dem Grunde nach und in Bezug auf Höhe und Dauer der Leistung.

Voraussetzungen

Folgende Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Bezug von Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter Oder-Spree
- Vorliegen einer Behinderung, Schwerbehinderung oder nach § 2 Absatz 3 SGB IX von den Agenturen für Arbeit gleichgestellte Behinderung
- Verbesserung der Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben des Arbeitnehmers oder vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben

Dauer und Höhe der Kostenerstattung

Die Förderdauer beträgt maximal drei Monate.

Förderungsfähige Kosten für die Probebeschäftigung sind alle üblicherweise mit einem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Kosten wie z. B. Lohn-/Gehaltskosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie sonstige Leistungen aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen.

Zu den förderungsfähigen Kosten zählen auch Umlagen sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft. Nicht dazu zählen Lohnkosten für Überstunden, Urlaubsabgeltung oder Aufwendungen, die dem Arbeitgeber durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern an sich entstehen (z. B. anteilige Kosten für Lohnbuchhaltung)

Das Arbeitsentgelt muss den tariflichen Regelungen oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, den für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelten entsprechen.

Verfahren / Ablauf

Antrag:

Die Leistungen sind rechtzeitig vor Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Jobcenter Oder-Spree zu beantragen.

Das Antragsformular ist im Original vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen an das Jobcenter Oder-Spree zurück zu senden.

Bewilligung:

Die Entscheidung über den Antrag wird schriftlich durch Bescheid mitgeteilt.

Hinweise zur Probebeschäftigung gemäß § 46 Absatz 1 SGB III

Das Risiko der vorzeitigen Einstellung und Beschäftigung trägt im Falle einer ablehnenden Entscheidung der Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Änderungen, die sich auf die Höhe der Förderung auswirken, unverzüglich dem Jobcenter Oder-Spree mitzuteilen.

Auszahlung:

Die Auszahlung der Erstattung erfolgt erst nach Vorlage sämtlicher erforderlicher Abrechnungsunterlagen.

Abrechnung:

Nach Ablauf der Förderzeit hat der Arbeitgeber dem Jobcenter Oder-Spree folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Nachweise des monatlich gezahlten Arbeitsentgeltes einschl. der
- Nachweise des Arbeitgeberanteils zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag
- Nachweise der Lohnnebenkosten für den Förderzeitraum.

Die Höhe der Erstattung wird schriftlich durch Bescheid festgesetzt.

ACHTUNG! Mit der Antragsausgabe ist keine Förderzusage verbunden.